THEATERFREUNDE HOF

# Satzung
# der
# Theaterfreunde Hof e. V.

## § 1
## Name und Sitz des Vereins

Die Theaterfreunde Hof e. V. sind ein gemeinnütziger Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Hof. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2
## Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege der Kunst, insbesondere die Förderung des Theaters Hof.
Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass dem Theater Hof finanzielle Zuwendungen bereitgestellt werden für besondere Aktivitäten, z.B. für die Verpflichtung herausragender Künstlerpersönlichkeiten, für Jugendfördermaßnahmen sowie für besondere technische Anschaffungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3
## Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Firmen und Personenvereinigungen erwerben.
Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4
## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt, der mindestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss;

b) durch Ausschluss

   aa) wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, dann, wenn diese Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats vom Abgang der Mahnung an, nachentrichtet werden,

   bb) wegen eines den Verein oder dessen Ansehen schädigenden Verhaltens,

   cc) wegen strafbarer Handlungen, für die rechtskräftige Strafen von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafen verhängt werden,

c) durch Tod.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein.

## § 5
## Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6
## Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

## § 7
## Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie soll spätestens jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden.
Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) den Jahresbericht des Vorstandes und die Rechnungslegung sowie die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,

b) die Festsetzung über die Höhe des Vereinsbeitrages,

c) die Festsetzung und Abänderung der Satzung,

d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

e) die von Mitgliedern gestellten Anträge,

f) die Auflösung des Vereins.

## § 8
## Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei nicht zu zählen. Beschlüsse über Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

## § 9
## Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

a) der/dem Vorsitzenden

b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden

c) der/dem Schriftführer(in)

d) der/dem Schatzmeister(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind darüber hinaus die/der Schriftführer(in) und die/der Schatzmeister(in).
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu berufen.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestimmen die übrigen Mitglieder einen Stellvertreter bis zur nächsten Wahl.

Für das Innenverhältnis gilt, dass die/der Vorsitzende den Verein vertritt und die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann zur Vertretung des Vereins befugt sind, wenn die in Reihenfolge vorhergehenden Vereinsmitglieder verhindert sind.

## § 10
## Vereinsgeschäfte

a) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und setzt die Tagesordnung fest.

b) Die/Der Schriftführer(in) erledigt den Schriftverkehr. Sie/Er fertigt von jeder Mitgliederversammlung und jeder Sitzung des Vorstandes ein Protokoll an, das von der/vom Vorsitzenden und ihr/ihm zu unterschreiben ist. Eine elektronische Verwaltung ist anzustreben.

c) Die/Der Schatzmeister(in) führt die Kassengeschäfte.

d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11
## Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Geschäftsvorgänge und des Kassenwesens des Vereins erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer(innen); diese werden zusammen mit dem Vorstand für zwei Jahre gewählt.
Der Rechnungsprüfungsbericht erfolgt bei der jährlichen Mitgliederversammlung.

## § 12
## Allgemeines

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile von diesem.

## § 13
## Datenschutzerklärung

a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein, Post- und Mailadresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der/des ersten Vorsitzenden und der/des Schatzmeister(in)s gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitglieds-/Mandatsnummer zugeordnet.
   Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Mailadresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

b) **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
   Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

c) **Löschung von Name, Adressen und Geburtsjahr von Mitgliedern aus der der Mitgliederliste nach Austritt aus dem Verein**
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Wirksamkeit des Austritts aufbewahrt.

Hierbei handelt es sich um Standards hinsichtlich des Datenschutzes, die aufgrund einer gestiegenen Sensibilität in diesen Fragen und gesetzlicher Regelungen heute notwendig sind.

## § 14
## Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hof zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst, insbesondere zur Förderung des Theaters, zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden und erfordert zwingend eine Vorankündigung im Zuge der Einladung zur Versammlung.

## § 15

Bei allen Fragen, in denen diese Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung der/des Vorsitzenden solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat. Bezüglich der Abstimmung gelten die §§ 32, 33 und 41 des BGB, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 09.05.1995 in Hof, geändert in der Mitgliederversammlung am 29.10.2013, am 28.10.2014 sowie am 25.9.2025 in Hof.